



Namensführung nach deutschem Recht

- » Führen verheiratete Eltern einen Ehenamen, erhält das Kind diesen Namen als Geburtsnamen.
- » Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu (durch Eheschließung oder gemeinsame Sorgeerklärung), bestimmen sie den Familiennamen des Kindes auf der Rückseite der Geburtsanzeige gegenüber dem Standesamt. Dies ist der Name, den die Mutter oder der Vater zum Zeitpunkt der Erklärung führt. Diese Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder, für die gemeinsames Sorgerecht besteht. Achten Sie in diesem Fall bitte darauf, dass beide Eltern unterschreiben.
- » Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Der sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind jedoch den Familiennamen des anderen Elternteils mit dessen Zustimmung erteilen. Die Namenserteilung muss gesondert beurkundet werden und kann nur nach wirksamer Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

So erreichen Sie uns

Standesamt Stadt Esslingen am Neckar
Neues Rathaus
Rathausplatz 2
Erdgeschoss **rechts** im Zimmer 008
73728 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711/ 3512 - 2358 Frau Nentwig
- 2160 Frau Täubrich
- 2397 Frau Berg

Fax: 0711/ 3512 - 2865
E-Mail: standesamt@esslingen.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 Uhr - 18.00 Uhr

Fotos: fotolia (Ramona Heim/Ainischie)



Namensführung nach ausländischem Recht

- » Aufgrund der sehr unterschiedlichen Namensführungsmöglichkeiten bitten wir Sie, sich im Einzelfall an das Standesamt zu wenden.

Informationen

zur Anzeige von Geburten
beim Standesamt

Herausgeber:

STADT ESSLINGEN AM NECKAR 2017
Ordnungs- und Standesamt

www.esslingen.de





Anzeigefrist

Die Geburt Ihres Kindes muss innerhalb einer Woche bei dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Bezirk das Kind geboren ist. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf die Mitteilung der Geburt und auf alle Angaben, die zur Beurkundung selbst, sowie für die Mitteilungspflichten des Standesamtes erforderlich sind.



Anmeldung im Klinikum Esslingen

Entbinden Sie im Esslinger Krankenhaus, zeigt das Klinikum Esslingen die Geburt schriftlich gegenüber dem Standesamt Esslingen am Neckar an.

Bitte melden Sie Ihr Kind deshalb innerhalb von 3 Tagen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der stationären Aufnahme in der Klinik an.

Anmeldezeiten:

Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 14.30 Uhr

Erforderliche Unterlagen

Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind:

- » Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern
- » Das komplette Stammbuch, falls nicht vorhanden: die Eheurkunde sowie die Geburtsurkunden der Ehegatten (bei ausländischen Urkunden mit deutscher Übersetzung)

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

- » Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern
- » Geburtsurkunde der Mutter, Geburtsurkunde des Vaters (ausländische Urkunden mit deutscher Übersetzung)
- » Abschrift der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft
- » ggfs. Sorgeerklärung

Wenn die Mutter bereits verheiratet war:

- » beglaubigte Abschrift aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch mit Scheidungsvermerk oder Eheurkunde mit Vermerk über die Auflösung der Ehe oder
- » Eheurkunde mit Scheidungsurteil und Rechtskraftvermerk bzw.
- » ggfs. Sterbeurkunde
- » Ausländische Urkunden und Scheidungsurteile mit deutscher Übersetzung. Bei einer Scheidung im Ausland bitte ggfs. Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich nachweisen
- » ggfs. Nachweis über die Änderung des Familiennamens der Mutter

Grundsätzliches zur Namensführung

Vornamen:

Das Recht und die Pflicht, dem Kind einen oder mehrere Vornamen zu geben, hat derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht. Deshalb sollten die Eltern, bzw. die Mutter (wenn sie allein sorgeberechtigt ist), den oder die für das Kind gewünschten Vornamen eintragen.

Mit der Beurkundung der Geburt beim Standesamt ist die Vornamensgebung abgeschlossen.

Dies bedeutet, dass eine Änderung, auch in der Schreibweise des Namens, oder eine Ergänzung durch weitere Vornamen **nicht** mehr möglich ist.

Familienname:

Der Familienname des Kindes bestimmt sich nach seinem Heimatrecht. Der sorgeberechtigte Elternteil oder die sorgeberechtigten Eltern können jedoch für den Familiennamen auch das deutsche Aufenthaltsrecht wählen. Haben die Eltern eine unterschiedliche Nationalität können sie zwischen dem deutschen Aufenthaltsrecht, dem Heimatrecht der Mutter oder dem Heimatrecht des Vaters wählen.



Die Beurkundung eines Kindes ist die Voraussetzung für die Beantragung von Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftshilfe und Eintragung eines Steuerfreibetrages.